

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Dittelbrunn (BGS/EWS)**

Vom 08.12.2015 (Amtsblatt Nr. 23)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Dittelbrunn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt,
wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 4 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 4 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.

Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese maßgebend. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt., 21a Abs. 4 BauNVO).

Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i. S. v. Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind, oder
- im Falle einer nachträglichen Bebauung für ein Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist und ein zusätzlicher Beitrag hierfür in § 6 vorgesehen ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 5,00 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 11,00 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 3,80 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,00 € |

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 5,00 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 11,00 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d.§ 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,95 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:

1. Dachflächen

- | | |
|---|--------------------------|
| 1.1 Dachflächen (wasserundurchlässige Flächen) | <u>Faktor 1,0</u> |
| <i>zum Beispiel</i> | |
| Flachdächer | |
| Dächer allgemein | |
| 1.2 begrünte Dachflächen mit Rückhaltevolumen am 5 l/m ² | <u>Faktor 0,6</u> |
| 1.3 begrünte Dachflächen mit Rückhaltevolumen am 10 l/m ² | <u>Faktor 0,3</u> |

2. befestigte Bodenflächen

- | | |
|--|--------------------------|
| 2.1 Grundstücksflächen (wasserundurchlässige Flächen) | <u>Faktor 0,9</u> |
| <i>zum Beispiel</i> | |
| Asphaltflächen | |
| Betonflächen | |
| Betonpflasterflächen ohne Fugen | |
| Granitpflasterfläche mit Betonfuge | |
| Befestigte Flächen mit Fugendichtung | |
| Verbundsteinpflaster | |
| 2.2 Wasser(teil)durchlässige Flächen | <u>Faktor 0,6</u> |
| <i>zum Beispiel</i> | |
| Fugenpflasterflächen | |
| Porenbeton | |
| befestigte Flächen mit Fugen (Sand, Splitt o. ähnlich) | |
| Betonpflasterfläche mit Drainfuge | |
| Drainpflaster / Ökopflaster ab 270 l (l/ha) | |
| Rasengittersteine bis 50 % Grünanteil | |
| 2.3 Wasserdurchlässige Flächen | <u>Faktor 0,0</u> |
| <i>zum Beispiel</i> | |
| Rasenflächen | |
| Baumscheiben | |
| Bepflanzungsflächen | |
| Rasengittersteine ab 50 % | |

Bei Dachflächen werden die Dachüberstände nicht berücksichtigt bzw. mit herangezogen. Bei vom Vermessungsamt eingemessenen Gebäuden oder Gebäudeteilen wird diese amtliche Grundrissfläche zugrunde gelegt.

(3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben insoweit unberücksichtigt, als dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung (z. B. Muldenversickerung, Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder durch zulässige Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

Berücksichtigt werden jedoch die bebauten und befestigten Flächen, von denen

Niederschlagswasser in solche Gräben eingeleitet wird, die im Zuge der Errichtung von Abwassertrennsystemen neu geschaffen wurden.

(4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne mit einem Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage und mit einem Aufnahmevolumen von mindestens **3 m³ gesammelt, werden pro m³ Stauraum 10 m² Grundstückfläche** von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne ohne Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage gesammelt (siehe Abs. 3) fallen keine Niederschlagswassergebühren für die angeschlossenen Flächen an.

(5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen (1) bis (4) maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 € pro m² pro Jahr.

§ 11 Gebühreuzuschläge

(1) Für Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser /Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Für die Niederschlagswassergebühr (§ 10a) gilt:

- a) Ist der Gebührentatbestand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erfüllt, entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten der Satzung. In der Folgezeit entsteht die Gebührenschuld am 01. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- b) Tritt die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes erstmalig ein, entsteht bei einer für die Niederschlagswasser maßgebenden Fläche ab 50 m² die Gebührenschuld am ersten Tag des darauf folgenden Monats. Bei weniger als 50 m² am ersten Januar des darauf folgenden Jahres.

- c) Änderungen an den in § 10a genannten Grundstücksverhältnissen werden bei einer für die Niederschlagswassergebühr maßgebenden Fläche ab 50 m² ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats durch Neuberechnung der Jahresgebühr berechnet. Bei weniger als 50 m² ab dem ersten Januar des darauf folgenden Jahres.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser werden nach folgender Maßgabe angefordert:
1. Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Sie ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die sich ergebende Gebührensschuld werden die im Abrechnungszeitraum fälligen Vorauszahlungen angerechnet.
 2. Auf die Gebührensschuld sind Vorauszahlungen in folgender Höhe zu leisten:
GT Dittelbrunn – $\frac{1}{12}$ der Jahresabrechnung des Vorjahres.
Die Gebührensschuld ist monatlich zur Zahlung fällig.
GT Hambach: $\frac{1}{4}$ der Jahresabrechnung des Vorjahres. Die Vorauszahlung ist fällig jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08 u. 15.11.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
 3. Tritt ein Grundstück neu in die Gebührenpflicht ein so können Vorauszahlungen nach Maßgabe eines von der Gemeinde geschätzten Verbrauches verlangt werden, bis die Festsetzung der Gebührensschuld aufgrund des tatsächlich bezogenen Wassers erfolgt.
 4. Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist eine Sonderablesung durch einen Beauftragten der Gemeinde erforderlich, die vom Gebührensschuldner zu veranlassen ist. Andernfalls wird die Gebührensschuld für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührensschuldner zeitanteilig aufgeteilt.
 5. Bei Änderung des Gebührensatzes während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf dem Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird nach folgender Maßgabe angefordert:
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Maßgebende Fläche für die Niederschlagswassergebühr für den Erhebungszeitraum ist die am 01. Januar des jeweiligen Jahres nach § 10a festgestellte Fläche. Bei Fällen des § 12 b und c Satz 1 wird eine Berichtigung innerhalb des Erhebungszeitraums vorgenommen.

Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

- (1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

- (2) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung der Beitrags- und Gebührenbemessungsgrundlagen die Grundstücke zu überfliegen bzw. zu betreten und die erforderlichen Einsichten zu nehmen. Der Beitrags- und Gebührenschuldner ist verpflichtet, dies zu dulden.

§ 16

Übergangsvorschrift

- (1) Ist bei Grundstücken, für die nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Satzung früherem geltenden Satzungsrechts eine Beitragsschuld entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisher maßgebender Geschossfläche bei unbebauten Grundstücken erst mit deren Bebauung mit einer Geschossfläche von mehr als 20 m² der nach früherem Satzungsrecht maßgebenden Geschossfläche, bei bebauten Grundstücken erst mit der Vergrößerung der nach früherem Satzungsrecht maßgebende Geschossfläche um mehr als 20 m².

- (2) Entsteht eine weitere Beitragsschuld, sind die früher bezahlten und/oder vorhandenen Geschossflächen auf die zulässige Geschossfläche voll anzurechnen.

§ 17

Erledigung der Altfälle

Beitragstatbestände, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung von früheren ungültigen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Nacherhebungen nach § 16 sind von dieser Regelung ausgenommen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 18 Datenverarbeitung

Die Gemeinde kann sich zur Ermittlung und Erhebung der Gebührenschuld Dritter sowie elektronischer Datenverarbeitung sowie der Auswertung von Orthofotos bedienen. Die Gemeinde ist berechtigt, zum Zwecke der Festsetzung der Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung Angaben über die anschlussberechtigten und anschlussverpflichteten Personen sowie über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 19 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gegen diese Satzung können als Straftat (Art. 14 KAG – Abgabehinterziehung) oder Ordnungswidrigkeit (Art. 15 KAG – leichtfertige Abgabeverkürzung – und Art. 16 KAG – Abgabegefährdung) geahndet werden. Eine Ahndung kommt insbesondere in Betracht, wenn Abgabepflichtige

- a) nicht mitteilen, dass der Entwässerungsanlage aus Eigenförderungsanlagen bzw. aus Zisternen Brauchwasser zugeführt wird,
- b) die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühr für Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig mitteilen
- c) Änderungen der überbauten Fläche oder die Errichtung bzw. Änderung von Zisternen nicht innerhalb eines Monats nach Fertigstellung mitteilen

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2012 (Amtsblatt Nr. 14) außer Kraft.

Dittelbrunn, 08.12.2015

Warmuth
1. Bürgermeister